

Anschlussbedingungen für die Rücknahme von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen



Lekkerland SE (Lekkerland) hat sich dem Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen in Deutschland (DPG-System) als Rücknehmer angeschlossen. Das DPG-System ist ein System zur Kennzeichnung und Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen, die mit der DPG-Markierung, bestehend aus dem DPG-Pfandzeichen und einem von der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) zugelassenen EAN-Code, versehen sind (DPG-Verpackungen). Die Pfanderstattung für nicht oder nicht vollständig gekennzeichnete Verpackungen ist im DPG-System nicht möglich. Rücknehmer führen im DPG-System die Rücknahme von DPG-Verpackungen für sich und ihnen angeschlossene Unternehmen durch. Diese Bedingungen gelten für Kunden von Lekkerland (Kunden), die sich dem von Lekkerland betriebenen Rücknahmesystem anschließen, um ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG vom 5. Juli 2017, BGBl. I S. 2234, in der jeweils aktuellen Fassung) nachzukommen.

Lekkerland nimmt als Service für seine Kunden kostenfrei die Anzahl der DPG-Verpackungen zurück, die der Kunde bei Lekkerland monatlich bezieht. Die Rückgabe weiterer DPG-Verpackungen ist möglich, jedoch kostenpflichtig.

1. Der Kunde ist berechtigt, im Geschäftsverkehr unter Verwendung des DPG-Kennzeichens auf seine Teilnahme am DPG-System hinzuweisen. Lekkerland stellt dem Kunden dazu Werbemittel mit dem DPG-Pfandzeichen zur Verfügung.

2. Der Kunde verpflichtet sich,

- a) DPG-Verpackungen, die in seiner Verkaufsstelle zurückgegeben werden, zu prüfen und entsprechend den Regeln des Verpackungsgesetzes zurückzunehmen;
- b) dem Verbraucher dafür das jeweils gesetzlich festgesetzte Pfandgeld zu erstatten;
- c) DPG-Verpackungen in den dafür von Lekkerland vorgesehenen Rücknahmesäcken (Lekkerland Rücknahmesäcken) zu sammeln;
- d) in den Lekkerland Rücknahmesäcken nur DPG-Verpackungen zu sammeln und
- e) die gefüllten Lekkerland Rücknahmesäcke mit den von Lekkerland zur Verfügung gestellten Kabelbindern (Lekkerland Kabelbindern) ordnungsgemäß zu verschließen und mit den Aufklebern (siehe Ziffer 3 d) zu versehen.

3. Lekkerland verpflichtet sich,

- a) sämtliche vom Kunden in den Lekkerland Rücknahmesäcken gesammelten DPG-Verpackungen in regelmäßigen Abständen abzuholen, zurückzunehmen und in ein von ihm beauftragtes Zählzentrum zu bringen;
- b) nach Maßgabe dieses Vertrages das Pfandgeld zu erstatten;
- c) dem Kunden Lekkerland Rücknahmesäcke, Lekkerland Kabelbinder und Aufkleber, mit dessen Lekkerland Kundennummer sowie einer Nummer zur Kennzeichnung des Sackes, entgeltlich zu dem jeweils aktuellen Verkaufspreis von Lekkerland zur Verfügung zu stellen;

d) bei jeder ordnungsgemäßen Rückgabe eines entsprechend der Vorgaben von Lekkerland mit dem Lekkerland Kabelbinder verschlossenen und mit mindestens 50 DPG-Gebinden befüllten Lekkerland Rücknahmesackes an Lekkerland einen Betrag in Höhe des jeweils bei Bestellung verauslagten Verkaufspreises pro Rücknahmesack und Kabelbinder von Lekkerland an den Kunden zu zahlen.

4. Der Kunde erkennt an, dass die Abwicklung der Rückgabe von DPG-Verpackungen und die entsprechende Pfanderstattung nach den Regeln dieser Bedingungen an die Stelle des Rückgabe- und Pfanderstattungsrechtes nach § 31 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG tritt. Die direkte Rückgabe an Abfüller ist damit ausgeschlossen.

5. Die von Lekkerland beauftragten Zählzentren sind nach den Standards der DPG zertifiziert. Sie registrieren die Lekkerland Rücknahmesäcke, zählen, sortieren und entwerten die darin enthaltenen DPG-Verpackungen nach den Vorgaben des DPG-Systems und führen sie der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung bzw. Verwertung zu.

6. Der an den Kunden zu zahlende Pfanderstattungsbetrag errechnet sich auf Grund der Ergebnisse der Zählzentren. Der Kunde erkennt diese Zählergebnisse als verbindlich an.

7. Lekkerland teilt dem Kunden die Zählergebnisse und den sich ergebenden Pfanderstattungsbetrag mit. Der Kunde erhält von Lekkerland eine Gutschrift über den jeweiligen Pfanderstattungsbetrag.

8. Der Kunde darf in den Lekkerland Rücknahmesäcken nur Verpackungen für pfandpflichtige DPG-Verpackungen einsammeln. Soweit der Kunde Lekkerland in den Lekkerland Rücknahmesäcken andere Gegenstände übergibt, ist Lekkerland berechtigt, von dem Kunden pro Lekkerland Rücknahmesack, in dem sich in erheblichem Umfang sonstige Gegenstände befinden, den Betrag von EUR 5.00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Ersatz des Schadens, der Lekkerland darüber hinausgehend entstanden ist, zu verlangen.

9. Sofern die Anzahl der pro Monat von dem Kunden zurückgenommenen pfandpflichtigen DPG-Verpackungen die Anzahl der von Lekkerland bezogenen pfandpflichtigen DPG-Verpackungen übersteigt, ist Lekkerland berechtigt, dem Kunden für die Zahlung der überzähligen DPG-Verpackungen und die Pfandabrechnung einen Betrag von EUR 0,02 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer je überzähliger DPG-Verpackung in Rechnung zu stellen.

10. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.

11. Lekkerland kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich kündigen, wenn

a) der Kunde mindestens zweimal Lekkerland Rücknahmesäcke an Lekkerland übergibt, die mehr als 40 Prozent Inhalt enthalten, der nicht aus hierfür zugelassenen Verpackungen besteht, und der Kunde diesen Verstoß gegen Ziffer 2 d) trotz schriftlicher Aufforderung durch Lekkerland nicht beseitigt oder

b) der Kunde die Kundenbeziehung zu Lekkerland beendet hat.

12. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von Lekkerland.